

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Gewährung und Berechnung von Renten
der Sozialversicherung
vom 15. März 1968**

Auf Grund des § 77 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Renten, auf die vor dem 1. Juli 1968 Anspruch besteht, deren Zahlung jedoch ruht, gelten bei Aufnahme der Zahlung nach diesem Zeitpunkt nicht als Renten im Sinne dieser Verordnung.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden die Leistungen für die Dauer der von den staatlichen Organen erteilten Reisegenehmigung weitergewährt.

(2) Für die unter § 3 Buchst. b der Verordnung genannten Personen finden die Bestimmungen der Verordnung Anwendung, wenn sie mindestens 5 Jahre in der Deutschen Demokratischen Republik versicherungspflichtig tätig waren, soweit sich aus zwischenstaatlichen Abkommen nichts anderes ergibt. Für die Gewährung von Leistungen als Folge eines bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik eingetretenen Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ist der Nachweis einer fünfjährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht erforderlich.

Zu § 5 Abs. 3, § 6 und § 8 Abs. 5 der Verordnung:

§ 3

(1) Als Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gelten auch die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nachgewiesenen Zeiten einer gleichartigen freiwilligen Versicherung.

(2) Die vor der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit liegenden Zeiten einer freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurde, werden den Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gleichgestellt.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird errechnet aus der Summe des beitragspflichtigen Verdienstes der letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, dividiert durch die tatsächlichen Arbeitsmonate dieses Zeitraumes. Zeiten des Bezuges von Kranken-, Haus- und Taschengeld sowie Schwangerschafts- und Wochengeld, in de-

nen Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand, gelten als Arbeitsmonate. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung der Arbeitsmonate unberücksichtigt.

(2) Im Berechnungszeitraum liegende Zeiten der Lehrausbildung und Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gleiche gilt, wenn bei einer dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in das Ausland der Ehegatte des Delegierten im Ausland einen niedrigeren Verdienst erzielt als in der unmittelbar vorher in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeit.

(3) Der Teil des Verdienstes, der den Betrag von 600 M monatlich übersteigt, wird bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nicht berücksichtigt.

(4) Die nach dem für selbständige Land- und Forstwirte geltenden Einheitswert errechneten Verdienste bis 28. Februar 1959 und die dafür angerechneten Zeiten bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(5) Wurde nach dem 1. Januar 1946 kein beitragspflichtiger Verdienst erzielt, so ist der Berechnung des Steigerungsbetrages für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt ein Durchschnittsverdienst in Höhe von 150 M monatlich zugrunde zu legen.

(6) Für die Errechnung des Steigerungsbetrages sind die vollen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis 31. Dezember 1945 übersteigenden Monate den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab 1. Januar 1946 zuzurechnen. Die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab 1. Januar 1946 einschließlich der zugerechneten Monate sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

(7) Für Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung bis 31. Dezember 1945 sind die Beiträge entsprechend den Beitragsklassen wie folgt anzurechnen:

Invalidenversicherung		Angestellten Versicherung	
Klasse I	0,60 M	Klasse A	5,00 M
II	0,90 M	B	7,50 M
III	1,50 M	C	15,00 M
IV	2,10 M	D	25,00 M
V	2,70 M	E	35,00 M
VI	3,30 M	F	45,00 M
VII	3,90 M	G	55,00 M
VIII	4,50 M	H-K	60,00 M
IX	5,40 M		
X	6,00 M		

Zu § 8 Abs. 5 der Verordnung:

§ 5

Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 5 der Verordnung gelten auch für Werkstätige, die im Anschluß an eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben, jedoch die Voraussetzungen gemäß § 8 Absätze 1 bis 4 nicht erfüllen.